



Geburt eines Kindes in Brasilien von verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

04.05.2022

Einzureichende Dokumente

Wenn die Eltern verheiratet sind und die Heirat nicht in der Schweiz registriert worden ist

Um Ihren Sohn/Ihre Tochter beim Schweizerischen Zivilstandsamt eintragen zu können, müssen Sie zuerst Ihre Heirat registrieren lassen. Lesen Sie dazu bitte die Informationen im Kapitel „Heirat“. – [HIER](#)

Wenn die Eltern verheiratet sind und die Heirat in der Schweiz registriert worden ist

- Einen Zweitauszug der Geburtsurkunde des Kindes (▶ mit Apostille und nicht älter als 6 Monate)

Die Dokumente müssen dem für Sie zuständigen Generalkonsulat per Post oder persönlich zur Einschreibung der Geburt im schweizerischen Zivilstandsregister eingereicht werden.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Die Schweizer Behörden akzeptieren weder plastifizierte noch reduzierte Urkunden, und auch nicht solche ohne Apostille. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass Pässe und/oder Identitätskarten erst nach erfolgter Eintragung in der Schweiz ausgestellt werden können.

ZUR APOSTILLE: Alle offiziellen Dokumente müssen notwendigerweise mit einer Apostille versehen sein. Brasilien und die Schweiz sind Signatarstaaten der «Konvention über die Haager Apostille». Daher müssen Dokumente, die in Brasilien ausgestellt und für die Schweiz bestimmt sind, von den zuständigen örtlichen Behörden (Notar) mit der Haager Apostille versehen werden. Für weitere Informationen über die Apostillierung von Dokumenten, bitten wir Sie, das [Portal des Nationalen Justizrates \(CNJ\)](#) zu beachten.

Das Schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro ist zuständig für die Staaten:

Acre (AC), Alagoas (AL), Amapá (AP), Amazonas (AM), Bahia (BA), Ceará (CE), Distrito Federal (DF), Espírito Santo (ES), Goiás (GO), Maranhão (MA), Minas Gerais (MG), Pará (PA), Paraíba (PB), Pernambuco (PE), Piauí (PI), Rio de Janeiro (RJ), Rio Grande do Norte (RN), Rondônia (RO), Roraima (RR), Sergipe (SE) et Tocantins (TO).

Die Honorarkonsulate von Belo Horizonte (MG), Fortaleza (CE), Manaus (AM), Salvador (BA) und Recife (PE), sind nicht kompetent, um Zivilstandsfälle zu bearbeiten.

Das Schweizerische Generalkonsulat in São Paulo ist zuständig für die Staaten:

Mato Grosso (MT), Mato Grosso do SUL (MS), Paraná (PR), Rio Grande do Sul (RS), Santa Catarina (SC) et São Paulo (SP)

Die Honorarkonsulate von Curitiba (PR), Florianópolis (SC) und Porto Alegre (RS) sind nicht kompetent, um Zivilstandsfälle zu bearbeiten.